



Rahmenausschreibung für Automobilturniere (gültig ab 1/2015)

ADAC Württemberg

ADAC Württemberg e. V.
Abteilung Jugend, Sport, Ortsclubs
Am Neckartor 2
70190 Stuttgart

Grundlage ist die aktuelle Turnierordnung des ADAC. Die Turnierordnung und diese Rahmenausschreibung ist bei der Veranstaltung auszuhängen. Mit dieser Rahmenausschreibung werden die Details zur Durchführung der nachfolgend näher bezeichneten Veranstaltung geregelt.

Diese Ausschreibung wurde von der Sportabteilung des ADAC Württemberg e. V. geprüft und die Durchführung der Veranstaltung unter der

Reg.Nr. _____ / _____ am _____ genehmigt.

(Stempel / Unterschrift - ADAC Regionalclub)

Das Original muss dem Schiedsrichter vorgelegt werden.

Veranstaltung

Titel: _____

Veranstaltungsdatum: _____

Veranstaltungsort: _____

Beginn: _____ Uhr (Gruppe A = 11.00 Uhr)

Wertung: _____

Zweck der Veranstaltung ist die Erhöhung der Fahrtüchtigkeit als Beitrag zur Sicherheit im Straßenverkehr.

Veranstalter/Organisation

Veranstalter: _____

Bei Veranstaltungsgemeinschaft
Geschäftsführender Club: _____

Anschrift: _____

Telefon _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Internetadresse: _____

Turnierleiter: _____

Schiedsrichter: _____

Teilnehmer und Fahrzeug

Teilnahmeberechtigt sind alle Kraftfahrer, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Rahmenausschreibung für Automobilturniere (gültig ab 1/2015)

ADAC Württemberg

Dem Veranstalter bleibt es vorbehalten, auch Personen, die im laufenden Jahr das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden, zur Teilnahme zuzulassen. Voraussetzung zur Teilnahme dieses Personenkreises ist:

- Regelmäßige Teilnahme an den Wertungsläufen zum ADAC Slalom-Youngster Cup
- Teilnahme am begleiteten Fahren (BF17)
- Teilnahmebestätigung eines Automobilturnier-Einsteigerlehrgangs entsprechend der Turnierordnung

(bitte diesen Absatz streichen, falls eine Teilnahme von Personen unter 18 Jahren an dieser Veranstaltung nicht möglich ist!)

Die Fahrzeuge müssen ordnungsgemäß zugelassen und versichert sein. Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnehmerzahl zu beschränken bzw. Fahrer ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

Die Teilnehmer werden in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe A	Bewerber um die Württembergische ADAC Meisterschaft im Automobil-Turniersport und das ADAC Turniersportabzeichen. Diese Fahrer müssen bei allen Turnieren, auch in anderen ADAC Regionalclubs, in der Gruppe A starten. Sie werden nach den Bestimmungen des ADAC Württemberg zur Meisterschaft gewertet. A-Fahrer aus anderen Regionalclubs starten in Gruppe A, werden aber bei der Punktezuteilung für die Meisterschaft nicht berücksichtigt.
Gruppe B	Bewerber um das ADAC Turniersportabzeichen (Gruppen A und B in gemeinsamer Wertung)
Gruppe C:	Anfänger – ohne Wertung zur Württembergischen ADAC Meisterschaft im Automobil-Turniersport und ohne Wertung für das ADAC Turniersportabzeichen.

Bei Teilnahme von Personen, die im laufenden Jahr das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden, bleibt es dem Veranstalter überlassen diese Teilnehmer entweder in der Gruppe C oder in eine eigens ausgeschriebene Jugendklasse einzuteilen.

Wichtig:

Für das ADAC Turniersportabzeichen werden die Gruppen A und B zusammen gewertet. Jeder Veranstalter verpflichtet sich, der Sportabteilung zusammen mit den anderen Ergebnislisten ein Gesamtergebnis einzureichen, in dem die Teilnehmer der Gruppen A und B ihren Wertungspunkten entsprechend aufgeführt sind.

Nennung und Nenngeld

Die Nennung ist (außer für Gruppe A) bis _____ Uhr abzugeben.

Das Nenngeld beträgt für:

Gruppe A _____ € Gruppe B _____ € Gruppe C _____ €

Sonderwertungen lt. Punkt 7 der Ausschreibung _____ €

Nenngeld ist Reugeld und muss vor dem Start bezahlt sein.

Durchführung und Wertung

Gruppe A, B:

Es werden drei Durchgänge gefahren. Gewertet werden die beiden besten Durchgänge, deren Ergebnis addiert wird. Der schlechteste Durchgang wird gestrichen.

1. bis 3. Durchgang werden direkt hintereinander gefahren. Die Summe aus Zeitpunkten und Parcoursfehlerpunkten werden addiert und ergeben die Wertungspunkte.

Rahmenausschreibung für Automobiltourniere (gültig ab 1/2015)

ADAC Württemberg

- a) Die gefahrene Zeit wird in Punkte umgerechnet: 1 Sekunde = 1 Zeitpunkt
- b) Die Parcoursfehler werden nach einer besonderen Tabelle (ADAC Turnierordnung) in Punkte umgerechnet.
- c) Die Summe aus Zeitpunkten und Parcoursfehlerpunkten ergibt die Wertungspunkte. Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Wertungspunktzahl.

In der **Gruppe B** wird dem Veranstalter folgender Ablauf freigestellt:

- a) 1. bis 3. Wertungslauf direkt hintereinander
- b) 1. Wertungslauf, nach einer Pause 2. und 3. Wertungslauf direkt hintereinander
- c) In einzelnen Gruppen jeweils 1., dann 2., dann 3. Wertungslauf

Gruppe C (ggfs. Jugendklasse – siehe Punkt „Teilnehmer und Fahrzeug“):

Anfänger – Es werden _____ (max. 3) Läufe gefahren.

Gewertet wird nach Turnierpunkten (lt. ADAC Turnierordnung). Sieger ist der Fahrer mit der geringsten Turnierpunktzahl. Gewertet wird der beste Lauf. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die bessere Fahrzeit.

Aufgaben

Von den nachstehend aufgeführten Aufgaben sind mindestens sieben Aufgaben im Parcours zu fahren, wobei die **Aufgabe 13 – Stopplinie** – als Pflichtaufgabe jeweils letzte Aufgabe im Parcours sein muss. Die einzelnen Aufgaben können mehrfach gestellt werden.

- | | |
|---------------------|---------------------------|
| 1. Einparken links | 8. Wand vorwärts |
| 2. Einparken rechts | 9. Wand rückwärts |
| 3. Slalom vorwärts | 10. Parkboxen |
| 4. Slalom rückwärts | 11. Kreisbahn |
| 5. Wenden einfach | 12. Spurgasse freiliegend |
| 6. Wenden doppelt | 13. Stopplinie |
| 7. Fahrgasse | 14. Schweizer Slalom |

(Nichtberücksichtigte Aufgaben bitte streichen!)

Sonderwertungen

z.B. Sonderpokale, Mannschaftswertung, Markenpokale, Meistbeteiligung, usw (ggf. Bedingungen einsetzen)

Preise und Siegerehrung

Es gelangen Ehren- und/oder Sachpreise zur Verteilung.

Die Siegerehrung findet statt

- a) Für **Gruppe A**: unmittelbar nach Ende der Einspruchsfrist auf dem Turnierplatz
- b) Für die **Gruppen B, C und Sonderwertungen**: Ort und Zeitpunkt wird durch Lautsprecher bzw. durch Aushang bekannt gegeben, oder findet ca. eine Stunde nach Turnierende auf dem Turnierplatz statt.

Einsprüche

- a) Berechtigt dazu ist nur der Fahrer
- b) Einsprüche gegen die Zeitnahme sowie Sammeleinsprüche sind unzulässig

Rahmenausschreibung für Automobiltourniere (gültig ab 1/2015)

ADAC Württemberg

- c) Der Einspruch ist schriftlich, unter Beifügung einer Einspruchsgebühr von € 50,-- beim Turnierleiter einzureichen, und zwar innerhalb von 10 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch Aushang
- d) Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
- e) Bei Abweisung des Einspruchs erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen der ADAC Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen der ADAC Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen. Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Versicherungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung die öffentlich-rechtlich und/oder sportrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschließen. Die Mindestdeckungssummen sind wie folgt festgelegt:

Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Haftpflicht der Sportwarte) mit den Mindestversicherungssummen:

- € 1.022.600,-- für Personenschäden (für die einzelne Person mind. € 255.650,--)
- € 511.300,-- für Sachschäden
- € 20.452,-- für Vermögensschäden

Haftungsausschluss

Die Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter (=Teilnehmer) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

Sie erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

**Rahmenausschreibung für
Automobiltourniere (gültig ab 1/2015)**

ADAC Württemberg

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Bei falschen Angaben stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer den in der Haftungsverzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers aufgeführten Personenkreis von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, frei. Dies gilt auch für Kosten des Fahrzeugeigentümers für eine angemessene Rechtsverfolgung.

Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

Allgemeines

Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt. Die Anfahrt zum Parcoursplatz ist beschildert.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Veranstalter)